



Rubrik: Baugesuche
Unterrubrik: Baugesuch
Publikationsdatum: KABBE 30.09.2026
Meldungsnummer: BP-BE10-0000009678

Publizierende Stelle
Kanton Bern, Kreditoren 4540 - Freiburgstrasse 453, 3018 Bern

Baugesuch: Chramershus 67, 67a, Trachselwald

Bauherrschaft:
Michael Stoller
Chramershus 67
3453 Heimisbach

Bauvorhaben:
teilweise nachträgliches Baugesuch;
Chramershus 67, Parzelle 399: Sanierung der Wohnung im OG mit Wärmedämmung
innen, Anschluss an Fernwärme, Anbringen Aussentreppe an Laube strassenseitig als
neuer Zugang zu Wohnung OG
Chramershus 67a, Parzelle 770: Sanierung Fassade Südwest
Chramershus 67, 67a, 3453 Heimisbach

Standort:
Parzellen Nrn. 399, 770
Koordinaten: 2'624'842 / 1'207'061; 2'624'858 / 1'207'101

Nutzungszone und/oder Überbauungsordnung:
Dorfzone D2

Schutzzone/Schutzobjekt:
erhaltenswertes Gebäude (Geb.Nr. 67), mittlere und erhebliche Naturgefahr

Gewässerschutzbereich/Massnahme:
Gewässerschutzbereich A

Ausnahmen:
- Bauen im Gewässerraum (Art. 41c GSchV)
- Wasserbaupolizeiliche Ausnahmegewilligung (Art. 48 WBG)
- Unterschreiten des Strassenabstandes (Art. 80 Abs. 1 Bst. b SG)

Ort der Planauflage:

Gemeinde Trachselwald, Gemeindehaus 55a, 3453 Heimisbach

Elektronische Auflage: Die elektronischen Baugesuchsakten können im eBau-Portal des Kantons Bern eingesehen werden (www.portal.ebau.apps.be.ch/public-instances).

Gemäss Art. 28 Abs. 3 BewD sind die physischen Unterlagen rechtlich massgebend.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Es wird auf die Gesuchsakten sowie auf die provisorische Bautreppe verwiesen.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sowie Lastenausgleichsbegehren sind schriftlich und begründet

beim Regierungsstatthalteramt Emmental, Amthaus, Dorfstrasse 21, 3550 Langnau i. E. einzureichen.

Lastenausgleichsansprüche, die nicht innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist angemeldet werden, verirken (Art. 31 Abs. 4 BauG).

Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Gestützt auf Art. 97 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LWG) sind die aufgrund der Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz, den Umweltschutz und die Wanderwege legitimierten Organisationen zur Einsprache berechtigt.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 02.11.2026

Kontaktstelle:

Regierungsstatthalteramt Emmental

Amthaus, Dorfstrasse 21

3550 Langnau i.E.